



Antwort des Staatsrats auf einen parlamentarischen Vorstoss

Anfrage Xavier Ganioz

QA 3084.12

Ausschreibungen für den öffentlichen Verkehr: Gewährleistung der Arbeitsbedingungen für das Fahrpersonal und Stellungnahme des Staatsrats zum Verordnungsentwurf des Bundes

I. Anfrage

Am 8. August dieses Jahres reichten 800 Fahrerinnen und Fahrer der Postautounternehmer im Sitz der Post in Bern eine Petition ein, um bessere Arbeits- und insbesondere fairere Lohnbedingungen zu verlangen.

Der Grund: Die Fahrerinnen und Fahrer, die direkt von der PostAuto AG angestellt sind, erhalten bessere Löhne als die Beschäftigten der Subunternehmen, obwohl beide Gruppen dieselben gelben Postautos fahren und dieselbe Tätigkeit verrichten. Die Differenz kann nach 12 Jahren Betriebszugehörigkeit gut und gerne 10 000 Franken pro Jahr betragen.¹

Die Tatsache, dass mehr als 800 der schweizweit knapp 1500 Fahrerinnen und Fahrer, die für ein Subunternehmen arbeiten, die Petition unterschrieben haben, zeigt das Ausmass der Unzufriedenheit und die Bedeutung des Anliegens.

Der Zorn des Fahrpersonals ist begreiflich; denn auch wenn man Verständnis haben kann, dass Transportunternehmen ein gewisses Mass an Flexibilität brauchen, um bei Ausschreibungen wettbewerbsfähig zu sein, ist es doch inakzeptabel, dass Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die eine vergleichbare Tätigkeit verrichten, ungleich behandelt werden. Dies ist umso stossender, als dass die Kantone mitverantwortlich sind, da sie solche Mandate ausschreiben und vergeben. Indem sie sich für die billigste Offerte entscheiden, leisten sie den tiefen Löhnen Vorschub.

Die Frage stellt sich somit auch für unseren Kanton. Diese Frage hat ausserdem an Aktualität gewonnen, weil der Bund gestützt auf einen Verordnungsentwurf jede zweite regionale Bahnlinie durch eine Busverbindung ersetzen will.²

Ich stelle dem Staatsrat deshalb folgende Fragen:

1. Welche Arbeitsbedingungen werden bei einer Ausschreibung für den öffentlichen Verkehr vorausgesetzt?

¹ Siehe Artikel in der Liberté vom 09.08.2012, Seite 9.

² Im Kanton Freiburg sollen folgende Linien überprüft werden: S1 Freiburg–Flamatt–Bern; RER Bulle–Romont–Freiburg; die Linien, die Bulle mit Palézieux, Broc bzw. Montbovon verbinden; die Linie Freiburg–Murten–Kerzers; die Regionalzüge Romont–Freiburg, Palézieux–Romont, Murten–Payerne, Yverdon–Freiburg (siehe Artikel der Liberté vom 16.10.12, Seite 3).

2. Sehen die Mandate für die Busverbindungen im Kanton Freiburg für die Fahrerinnen und Fahrer Mindestlöhne vor, die vergleichbar sind mit dem, was bei der PostAuto AG oder den TPF vorgesehen ist?
3. Wird für Aufträge, die an ein Subunternehmen vergeben werden, die Bedingung gestellt, dass dem betroffenen Personal die gleichen Bedingungen (Lohn, Arbeitszeit, Ferien, 2. Säule usw.) garantiert werden wie im Gesamtarbeitsvertrag (GAV) der PostAuto AG oder der TPF?³
4. Im Zusammenhang mit dem weiter oben erwähnten Verordnungsentwurf des Bundes war in den lokalen Medien zu lesen, dass der für die Mobilität zuständige Staatsrat bereit sei, alle Vorschläge für effizientere öffentliche Verkehrsmittel zu prüfen⁴, namentlich auch der Ersatz von Bahn- durch Busverbindungen. Wie gedenkt der Staatsrat auf das Vorhaben des Bundes zu reagieren, um die Interessen des Kantons und der Freiburger ÖV-Benutzerinnen und -Benutzer zu verteidigen?

22. Oktober 2012

II. Antwort des Staatsrats

Die Abgeltung der ungedeckten Kosten im regionalen Personenverkehr ist in der Bundesgesetzgebung und namentlich in der Bundesverordnung vom 11. November 2009 über die Abgeltung des regionalen Personenverkehrs (ARPV) geregelt. Die Verordnung regelt auch das Bestellverfahren im regionalen Personenverkehr. In Artikel 17 ARPV ist definiert, was die Offerten der Transportunternehmen enthalten müssen:

- > eine qualitative und quantitative Umschreibung des Angebotskonzeptes;
- > je eine verbindliche Planrechnung für die einzelnen Fahrplanjahre der Fahrplanperiode;
- > Begründungen für Abweichungen gegenüber bisherigen Planungen und gegenüber der letzten Jahresrechnung;
- > einen Mittelfristplan;
- > eine Investitionsplanung;
- > bei Eisenbahnlinien die Berechnung der Trassenpreise pro Linie;
- > eine Übersicht über die eingesetzten Fahrzeuge;
- > die Indikatoren zur Berechnung der Kennzahlen für die einzelnen Jahre der Fahrplanperiode;
- > die Fahrpläne der Fahrplanperiode;
- > Angaben zum Verkauf, zu den Verkaufsstellen und deren Bedienung sowie zum Angebot im Transport von Reisegepäck;
- > Angaben zum Tarifsystem und Tarifniveau.

Die Besteller können weitere Unterlagen verlangen, insbesondere Nachweise zur Qualität der Leistungserbringung, zu den Anstellungsbedingungen des Personals und zum Stand der Umsetzung des Behindertengleichstellungsgesetzes vom 13. Dezember 2002 (Art. 17 Abs. 4 ARPV).

Bestellungen für bestimmte Verkehrsangebote können unter den dafür geeigneten Transportunternehmen ausgeschrieben werden, wenn grössere Veränderungen geplant sind, die mehrere Linien

³ Eine solche Garantie existiert bei unseren Nachbarn (siehe Art. 86 des Rahmen-GAV im Kanton Waadt und Art. 8.1 des GAV für die Bus- und Trambetriebe im Kanton Bern).

⁴ Siehe Referenz zur Fussnote 2.

betreffen, oder wenn die Offerten eines bestimmten Transportunternehmens nicht befriedigen (Art. 27 ARPV). Im Moment und im Einklang mit dem einschlägigen Recht ist im Kanton Freiburg keine Ausschreibung geplant. In Anwendung des neuen Artikels 32 des Bundesgesetzes über die Personenbeförderung (PBG) wird jedoch im Prinzip eine Ausschreibung durchgeführt werden müssen, wenn eine Konzession neu erteilt werden soll. Gegenwärtig ist ein Entwurf für die Revision der ARPV in Ausarbeitung.

In Bezug auf die Lohnbedingungen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Transportunternehmen ist der Staatsrat der Ansicht, dass es den Sozialpartnern (Unternehmen, Personalvertretungen) obliegt, die Rahmenbedingungen miteinander auszuhandeln.

1. Welche Arbeitsbedingungen werden bei einer Ausschreibung für den öffentlichen Verkehr vorausgesetzt?

Die Anstellungsbedingungen des Personals gehören zu den Angaben, die beim Bestellen von abgegoltenen Leistungen im regionalen Personenverkehr erfragt werden. Es werden keine besonderen Bedingungen gestellt. Als Mehrheitsaktionär der TPF hat der Kanton indessen darauf geachtet, dass in diesem Unternehmen ein Gesamtarbeitsvertrag abgeschlossen wird.

2. Sehen die Mandate für die Busverbindungen im Kanton Freiburg für die Fahrerinnen und Fahrer Mindestlöhne vor, die vergleichbar sind mit dem, was bei der PostAuto AG oder den TPF vorgesehen ist?

Die Angebotsvereinbarungen mit den Transportunternehmen werden vom Bund ausgearbeitet. Darin sind keine Mindestlöhne vorgesehen. Zur Erinnerung: Im Kanton Freiburg betreiben drei Unternehmen Buslinien, die abgegolten werden: TPF, PostAuto und das Unternehmen VMCV (Vevey–Montreux–Chillon–Villeneuve).

3. Wird für Aufträge, die an ein Subunternehmen vergeben werden, die Bedingung gestellt, dass dem betroffenen Personal die gleichen Bedingungen (Lohn, Arbeitszeit, Ferien, 2. Säule usw.) garantiert werden wie im Gesamtarbeitsvertrag (GAV) der PostAuto AG oder der TPF?

Weder die Vergabe von Unteraufträgen durch die Transportunternehmen noch deren Materialkäufe sind Gegenstand von besonderen Vorgaben. Die Vertragsbedingungen ist Verhandlungssache zwischen dem Transportunternehmen, das Abgeltungen gemäss Konzession erhält, und den allfälligen Subunternehmen.

4. Im Zusammenhang mit dem weiter oben erwähnten Verordnungsentwurf des Bundes war in den lokalen Medien zu lesen, dass der für die Mobilität zuständige Staatsrat bereit sei, alle Vorschläge für effizientere öffentliche Verkehrsmittel zu prüfen, namentlich auch der Ersatz von Bahn- durch Busverbindungen. Wie gedenkt der Staatsrat auf das Vorhaben des Bundes zu reagieren, um die Interessen des Kantons und der Freiburger ÖV-Benutzerinnen und -Benutzer zu verteidigen?

Der Staatsrat hat dazu bereits anlässlich der Anhörung zu den Verordnungsanpassungen im Rahmen des zweiten Schritts der Bahnreform 2 (BaRe 2.2) Stellung genommen: Er fordert das Bundesamt für Verkehr (BAV) auf, seinen Vorschlag zur Umsetzung der Massnahme «Umstellung Bahn-Bus» zurückzuziehen.